

Covid-19 – Schutz- und Handlungsempfehlungen für Trainings-, Wettkampfbetrieb und Veranstaltungen

Präambel

Der Vereinszweck der Deutsche Turnliga e.V. (DTL) ist die Förderung der olympischen Sportarten im Turnsport, der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampfsport verwirklicht.

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen seit längerer Zeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland verschiedenste Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport betroffen, wobei die DTL gefordert ist, Handlungsempfehlungen aufzuzeigen, die den Turnsport innerhalb der DTL auch in Zeiten von Corona möglichst sicher und unter möglichst geringer Ansteckungsgefahr ermöglichen.

Im Sinne der Erfüllung des Vereinszweckes sollen die vorliegenden Covid-19-Schutz- und Handlungsempfehlungen aufzeigen, wie der Turnsport unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze, z. B. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen ablaufen kann.

Turnen ist

- ein Individualsport,
- kein Kontaktsport

Mit den notwendigen Anpassungen, die diese Schutz- und Handlungsempfehlungen beschreiben, ist Turnen deshalb unter den aktuellen Bedingungen des Infektionsschutzes eine besonders geeignete und sichere Sportart.

Welche Regelungen gelten?

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und Verfügungen der zuständigen staatlichen Stellen auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen und haben Vorrang vor den in diesem Konzept genannten Empfehlungen. Dies gilt sowohl hinsichtlich von Lockerungen als auch hinsichtlich von Verschärfungen.

Die DTL legt mit seinen Untergliederungen hiermit sportartspezifische Covid-19-Schutz- und Handlungsempfehlungen vor.

Der Abschnitt „Allgemeine Empfehlungen und Hinweise“ enthält Empfehlungen, die unabhängig vom Ort gelten. Daran schließen sich weitere Abschnitte mit zusätzlichen Maßnahmen speziell für Wettkämpfe an.

Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben liegt originär beim jeweiligen Ausrichter oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Zuständig ist der Ausrichter/Verein bzw. der Träger der Sportstätte.

Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Ausrichter/Verein bzw. der Träger zu entrichten hat.

Die DTL und ihre Abteilungen übernehmen mit diesen Schutz- und Handlungsempfehlungen keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen eines Trainings- und Wettkampfbetriebes bzw. Veranstaltung.

Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

Zugangsbeschränkungen zur Sportstätte

Die Kapazitäten und etwaige Zugangsbeschränkungen in der jeweiligen Sporthalle/Veranstaltungsstätte richten sich nach der jeweils gültigen staatlichen Verordnung/kommunaler Verfügung.

Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte/Veranstaltungsstätte nicht betreten.

Personen, die am Covid-19-Virus erkrankt sind, empfiehlt die DTL zum Schutze aller Beteiligten nicht am Trainings- Wettkampfbetrieb bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen, selbst wenn rechtliche Regelungen dies unter Umständen zulassen würden.

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Die DTL empfiehlt allen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes an Training, Wettkampf oder Veranstaltung teilzunehmen.

Abstand

Die gültigen Abstandsregeln aufgrund der jeweils gültigen staatlichen Verordnung sind einzuhalten.

Die DTL empfiehlt:

- Die Sportler sollten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt verzichten, um das Abstandsgebot einzuhalten.
- Trainer und ggf. Betreuer sollten nur notwendigsten Kontakt mit Sportler haben. Sollten Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen gegeben werden und hierbei der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sollten Trainer und Betreuer eine FFP 2-Maske tragen.
- die gültigen staatlich angeordneten Regeln zum Tragen einer Maske sind einzuhalten.
- Darüber hinaus empfiehlt die DTL, dass alle Personen, die sich in der Halle/Veranstaltungsstätte aufhalten/bewegen, eine FFP2-Maske tragen.

Hygienemaßnahmen

- Beim Turnen in der Halle/Veranstaltungsstätte oder anderen Innenräumen kann nach staatlicher Verordnung/kommunaler Verfügung eine regelmäßige Lüftung angeordnet werden. Sofern kein ständiger Durchzug gewährleistet werden kann oder die Halle über keine Luftaustauschanlage verfügt, empfiehlt die DTL regelmäßiges Stoßlüften (z. B. durch Öffnen von Fenstern oder von Ein-/Ausgängen). Bei Veranstaltungen mit einem festgelegten Zeitplan empfiehlt es sich, Lüftungspausen vorzusehen.
- Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sollten für alle Bereiche in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
- Alle anwesenden Personen sollten mit größtmöglicher Sorgfalt den alltäglichen Hygienemaßnahmen/-geboten Beachtung schenken.

Rahmenbedingungen im Vorfeld klären!

Jeder Ausrichter/Verein bzw. Träger einer Sportstätte/Veranstaltungsstätte sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik dient und die Einhaltung der gültigen staatlichen Verordnung überwacht.

Wer gegen staatliche Vorgaben gravierend oder wiederholt verstößt, kann vom Hygienebeauftragten oder einer anderen Person, die das Hausrecht hat, der Halle/Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Entsprechende Regelungen können sich auch in Vorgaben der zuständigen staatlichen Stellen finden.

Information und Überwachung

In der jeweiligen Sportstätte/Veranstaltungsstätte oder sonstigen Räumen der Sportstätte/Veranstaltungsstätte sollten die zentralen Maßnahmen ausgehängt werden. Der Hygiene-Beauftragte informiert zudem die Turner, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über die konkrete Umsetzung der vorgegebenen staatlichen Regelungen durch den jeweiligen Ausrichter/Verein bzw. Träger einer Sportstätte.

Nachverfolgung

Die Notwendigkeit der Kontaktnachverfolgung wird in der jeweils gültigen staatlichen Verordnung festgelegt.

Sollte eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben sein, dann empfiehlt die DTL die Kontaktnachverfolgung über eine Tracing-App oder vorgefertigte Listen.

Die notwendigen Angaben umfassen im Regelfall Datum und Zeit des Aufenthaltes, Name und Vorname, Wohnanschrift sowie eine Telefonnummer. Der Ausrichter ist verpflichtet bei der Erfassung der Daten die gültigen Datenschutzregeln zu beachten.

Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampf

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle/Veranstaltungsstätte zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche und/oder bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung). Ist die Kapazität begrenzt, dann wird die Anzahl mittels einer Prioritätenfolge gesteuert (Turner, Organisator, Kampfrichter, medizinische Absicherung, Helfer, Betreuer, Medienvertreter, Zuschauer).

Die DTL empfiehlt:

- der Abstand der ersten Sitzreihe (Zuschauer) Wettkampffläche sollte mindestens 1,5 m betragen.
- Kennzeichnung der Wege nach dem Einbahnstraßenprinzip, um gegenfließende Bewegungen zu vermeiden.
- Ausreichender Abstand zwischen jeweiliger Wettkampfanlage und Kampfrichtertisch: mindestens 1,5 m.

Speisen und Getränke

Angebot und Verkauf von Getränken und Speisen erfordern ggf. eine Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle und ggf. die Umsetzung eines zusätzlichen Hygienekonzeptes. Die Prüfung des Erfordernisses einer Genehmigung ist vom jeweiligen Durchführer zu leisten.

Spezielle Hinweise zu Wettkämpfen/Veranstaltungsstätte

- Bei Wettkämpfen sollte die Entzerrung der Veranstaltung dergestalt überprüft werden, dass unterschiedliche Wettkampfklassen nicht gemeinsam in der Halle anwesend sind bzw. sein müssen, wenn ansonsten die maximale Kapazität der Austragungsstätte überschritten werden kann.
- Der Ausrichter kann für Wettbewerbe weiterführende Zugangsbeschränkungen, wie beispielsweise das Vorlegen eines zertifizierten Antigen-Schnelltests am Anreisetag festlegen. Dies muss im Vorfeld entsprechend kommuniziert werden. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Des Weiteren muss in diesem Fall von jeder anwesenden Person ein Antigen-Schnelltest verlangt werden.
- Der Durchführende ist verantwortlich für die Einhaltung etwaiger staatlich angeordneter Zugangsbeschränkungen zur Austragungsstätte.
- Der Veranstalter kann zusätzlich zum durchführenden Verein/Ausrichter einen Hygienebeauftragten benennen.

Weitere spezielle Hinweise

- Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen sollte die Heimmannschaft bzw. der Ausrichter die Gegner mindestens 48 Stunden vor der Veranstaltung über die aktuell geltenden Bestimmungen und Hygienekonzepte informieren.
- Für die Umsetzung und Einhaltung geltender Bestimmungen und Hygienekonzepte ist der Heimverein bzw. der Ausrichter verantwortlich.
- Der Heimverein bzw. der Ausrichter ist verantwortlich für die Einhaltung etwaiger staatlich angeordneter Zugangsbeschränkungen zur Austragungsstätte.